

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@parl.admin.ch

An:
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden,
Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

17. Februar 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 3. Februar 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) angenommen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung will die SGK-N Absatz 8 in Artikel 89a ZGB durch eine neue Ziffer 4 ergänzen.

Ziffer 4 hält ausdrücklich fest, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Diese Präzisierung wird vorgenommen, um der praktischen Bedeutung dieser Leistungen für die Wohlfahrtsfonds, deren Hauptzweck die Verbesserung der beruflichen Vorsorge darstellt, Rechnung zu tragen. Im Rahmen dieses Hauptzwecks ist es in der Praxis zulässig, dass der Stiftungsrat über eine Vielzahl von Leistungen entscheiden kann (Finanzierung eines höheren Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben, Finanzierung einer Teuerungszulage auf den Renten, usw.)

In der neuen Ziffer 4 ist ausserdem präzisiert, dass Wohlfahrtsfonds auch Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit ausrichten können, wenn diese Situationen nicht durch die Sozialversicherungen gedeckt sind, und dass diese Fonds Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention finanzieren können. Diese Formulierung soll die in der parlamentarischen Initiative gewünschte Rechtssicherheit und Einheitlichkeit in der Rechtsauffassung herbeiführen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um die Nebenzwecke der Wohlfahrtsfonds, der Hauptzweck muss weiterhin die Abdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität bleiben. Die Kommission stellt klar, dass die Steuerbefreiung auch für die erweiterten Nebenzwecke gilt.



Leistungen, die einem «Nebenzweck» dienen, sind derzeit nur erlaubt, wenn sie zur Abfederung einer Notlage beitragen. Mit dieser Erweiterung der Nebenzwecke will die Kommission die Vielfalt der Wohlfahrtsfonds besser berücksichtigen und den Stiftungsräten unbürokratisch klare Regeln und ein grösserer Handlungsspielraum geben, damit diese ihre Funktion der sozialen Unterstützung erfüllen können. Gleichzeitig wird dem kontinuierlichen Rückgang der Anzahl Wohlfahrtsfonds Einhalt geboten.

Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis zum **26. Mai 2023**.

Die Vernehmlassung wird **elektronisch** durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgenden Internetadressen bezogen werden:

- <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl.>
- <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-sgk/berichte-vernehmlassungen-sgk>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, **Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version)** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Wir bitten Sie, auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben.

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt.

Für Auskünfte stehen Ihnen seitens des Sekretariats der SGK-N Herr Martino Pedrazzi (martino.pedrazzi@parl.admin.ch, Tel. 058 322 91 96) und seitens des BSV Frau Laure Huguenin-Dezot (laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch ; Tel. 058 462 91 86) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Céline Amaudruz
Kommissionspräsidentin